

### Die Anrechnung von Kriegsjahren.

„Streffleurs Militärblatt“ verlautbart:

Mit Beziehung auf das Allerhöchste Befehlsschreiben vom 10. Dezember 1915 (WB. Nr. 204) und die Zirkularverordnung vom 11. Dezember 1915, Präf. Nr. 26888, Abt. 10 (WB. 53. Stüd, „Streffleurs Militärblatt“ Nr. 58), wird betreffs Anrechnung von Kriegsjahren bestimmt:

1. Der Anspruch auf die Anrechnung von Kriegsjahren ist in den Grundbuchblättern vorzumerken (Dienstbuch B-9, § 18:1, u) und für die Gagisten mit den Standesveränderungsausweisen (Dienstbuch B-9, §§ 29 und 77, Punkt 2) der Sachrechnungsabteilung des Kriegsministeriums nachzuweisen. Dies ist durchzuführen: a) hinsichtlich der aus der aktiven Dienstleistung bereits ausgeschiedenen Personen sogleich; b) hinsichtlich der noch in aktiver Dienstleistung stehenden Personen beim jeweiligen Austritt aus dieser Dienstleistung, beziehungsweise nach Beendigung des Krieges.

2. Militärpersonen, deren Anspruch auf die Anrechnung von Kriegsjahren nicht aus der Dauer der aktiven Dienstleistung während des

Krieges selbst, sondern nur daraus abgeleitet werden kann, daß sie an Kämpfen teilgenommen oder vor dem Feinde eine Verwundung erlitten haben oder infolge von Kriegstrabajen dienstuntauglich geworden sind, haben den bezüglichen Anspruch unter Darlegung der betreffenden Umstände alsbald, beziehungsweise beim Austritt aus der aktiven Dienstleistung bei dem Vorgesetzten, dem Kommando, der Behörde schriftlich geltend zu machen, wo sie zuletzt eingeteilt waren. Die letzteren haben die notwendigen Erhebungen zu pflegen und sodann hinsichtlich des erhobenen Anspruches bezüglichen Gesuche von Gagisten der Sachrechnungsabteilung des Kriegsministeriums, jene von Mannschaffspersonen an die grundbuchzuständigen Verwaltungskommissionen zwecks Vormerkung im Grundbuch zu übersenden, hingegen unbegründete Ansprüche sogleich abzuweisen. Das Vorstehende gilt auch für jene Gagisten, die seit Kriegsbeginn mindestens drei Monate gegen Remuneration (Diurnum) in aktiver Dienstleistung gestanden sind.